

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschulföderation SüdWest (HfSW): Hochschulen Aalen, Esslingen, Heilbronn, Mannheim, Ravensburg-Weingarten, Reutlingen, Hochschule der Medien Stuttgart
Ggf. Standort	Hochschule Esslingen

Studiengang 01	<i>Master Elektromobilität</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M. Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am	20.09.2013			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger in den letzten drei Jahren	21			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	8			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	11.09.2019

Studiengang 02	<i>Master Autonomes Fahren</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M. Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	13.09.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	11.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 1 (Kriterium § 6): Die Hochschule muss das Diploma Supplement an die aktuellen Vorgaben anpassen.

Auflage 2 (Kriterium § 8): Die Hochschule muss die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium pro Leistungspunkt verbindlich festlegen und in den einschlägigen Dokumenten dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 3 (Kriterium § 11) Die Modulbeschreibungen sollen auf einen adäquaten Stand umgeschrieben werden, um ein stimmigeres Gesamtbild der Qualifikationsziele zu geben. Dabei ist der Ansatz des Constructive Alignment zu beachten.

Auflage 4 (Kriterium § 14) Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagement für die beiden Studiengänge entsprechend den angegebenen Vorgaben mit einem eigenen Monitoringkonzept absichern oder die Einhaltung des Qualitätsmanagement entsprechend überprüfen und die Einhaltung einem Monitoring unterziehen. Die Studienkommission, die zur Überwachung des Qualitätsmanagements eingesetzt ist, sollte noch enger mit der Hochschule Esslingen verknüpft werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrVO

Keine Anmerkungen

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 1 (Kriterium § 6): Die Hochschule muss das Diploma Supplement an die aktuellen Vorgaben anpassen.

Auflage 2 (Kriterium § 8): Die Hochschule muss die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium pro Leistungspunkt verbindlich festlegen und in den einschlägigen Dokumenten dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 3 (Kriterium § 11) Die Modulbeschreibungen sollen auf einen adäquaten Stand umgeschrieben werden, um ein stimmigeres Gesamtbild der Qualifikationsziele zu geben. Dabei ist der Ansatz des Constructive Alignment zu beachten.

Auflage 4 (Kriterium § 14) Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagements für die beiden Studiengänge entsprechend den angegebenen Vorgaben mit einem eigenen Monitoringkonzept absichern oder die Einhaltung des Qualitätsmanagement entsprechend überprüfen und die Einhaltung einem Monitoring unterziehen. Die Studienkommission, die zur Überwachung des Qualitätsmanagements eingesetzt ist, sollte noch enger mit der Hochschule Esslingen verknüpft werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrVO

Keine Anmerkungen

Kurzprofile

Die berufsbegleitenden Masterstudiengänge werden über die Hochschulföderation SüdWest (HfSW) angeboten, in der sich die sieben baden-württembergischen Hochschulen Aalen, Esslingen, Heilbronn, Mannheim, Ravensburg-Weingarten, Reutlingen und die Hochschule der Medien Stuttgart vernetzt haben, um in Arbeitsgruppen aus den Bereichen Forschung, Internationalisierung, Lehre, Qualität, Weiterbildung oder IT gemeinsame Projekte voranzutreiben. Fachlich sind die beiden Studiengänge an der Hochschule Esslingen verankert. Die Hochschule Esslingen sorgt für die akademische Ausbildung in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Soziales. Der Kontakt zur Industrie ist traditionell sehr eng, die Hochschule befindet sich in einer der wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands. Es zählen daher international agierende Großunternehmen als auch regional verankerte Mittelständler zu ihren Partnern.

Die organisatorische Verantwortung liegt bei der Hochschule Aalen. Sie ist der Vertragspartner der Studierenden und Lehrenden. Das Studiengangmanagement ist hier angesiedelt, da die Hochschule langjährige Erfahrungen im Aufbau und der Vermarktung berufsbegleitender Studiengänge hat und somit auf eine fundierte Expertise bei der Studienorganisation zurückgegriffen werden kann.

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Der Masterstudiengang Elektromobilität vermittelt Fach-, Methoden- und interdisziplinäre Kompetenzen. Studierende erwerben aktuelle Kenntnisse zu fachspezifischen Themen der Elektromobilität wie z. B. elektrische und hybride Antriebsstrangkonzepte. Darüber hinaus werden die Studierenden zum wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten befähigt.

Der Studiengang ist berufsbegleitend und sieht neben dem Selbststudium Präsenzphasen an Freitagen und Samstagen vor. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, die Studierenden bekommen ihre Semesterpläne so weit im Voraus, dass sie das Studium mit ihrem Arbeits- und Familienleben in Einklang bringen können.

Der berufsbegleitende Studiengang richtet sich an Interessierte, die bereits einer Tätigkeit im Ingenieurwesen nachgehen. Er vermittelt ihnen weiterführende Kenntnisse, um Projekte im Bereich Elektromobilität im technischen Umfeld ihres Unternehmens zu übernehmen. Mit dem Studienabschluss können die Absolvent_innen als System- oder Entwicklungsingenieur_in, als Produkt- oder Applikationsingenieur_in oder auch als Projektleiter_in arbeiten.

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Der Masterstudiengang Autonomes Fahren vermittelt technische, wirtschaftliche und ethisch-rechtliche Grundlagen für die Konzeption, Entwicklung, Erprobung und Freigabe von autonomen Fahrzeugen.

Der Studiengang ist berufsbegleitend und sieht neben dem Selbststudium Präsenzphasen an Freitagen und Samstagen vor. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, die Studierenden bekommen ihre Semesterpläne so weit im Voraus, dass sie das Studium mit ihrem Arbeits- und Familienleben in Einklang bringen können.

Die Absolvent_innen sollen als kompetente technische und wissenschaftliche Mitarbeiter_innen in der Lage sein, Projekte zum autonomen Fahren erfolgreich zu gestalten und bei erfolgter Qualifikation zur Führungskraft selbst derartige Projekte leiten.

Der berufsbegleitende Studiengang richtet sich vorwiegend an Ingenieur_innen mit technischem Erststudium sowie Absolvent_innen aus den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Physik oder Mathematik. Interessierte sind bereits in einem Unternehmen tätig.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Der Studiengang Elektromobilität hat bei der Gutachtergruppe insgesamt einen überaus positiven Eindruck hinterlassen. Die professionelle Ausbildung und der hohe Qualitätsanspruch in Hinblick auf die Studienqualität sind im Rahmen der Begutachtung deutlich geworden.

Die Gutachtergruppe kommt zu einer sehr positiven Gesamteinschätzung, die sich vor allem auf die gut strukturierten Prozesse in der Studienplanung, die hohe fachliche Qualifikation der Lehrenden und die vermittelten Inhalte bezieht. Besonders hervorzuheben ist die sehr gute Betreuungssituation zwischen den Lehrenden und Studierenden.

Entwicklungsbedarf wird vor allem hinsichtlich der Modulbeschreibungen, der Ausgestaltung der Prüfungen des Modules „Elektrische Antriebe“ und der didaktischen Weiterqualifikation der Lehrenden gesehen. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe die Überarbeitung und bessere Abstimmung der Modulbeschreibungen sowie die Entwicklung eines Konzeptes zur besseren didaktischen Weiterqualifikation der Lehrenden.

Ein Beispiel für die gute Praxis an der Hochschule ist die offene Diskussionskultur auch über die fachlichen Grenzen hinaus. In den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Studierende aktuelle Themen sowohl aus der Ingenieursperspektive als auch aus dem gesamtgesellschaftlichen Kontext heraus verstehen, diskutieren und bearbeiten.

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Auch der zukünftige Masterstudiengang Autonomes Fahren hat bei der Gutachtergruppe einen überaus positiven Eindruck hinterlassen. Das professionelle Konzept der Ausbildung und der hohe Qualitätsanspruch in Hinblick auf die Studienqualität sind hier ebenso im Rahmen der Begutachtung deutlich geworden.

Die Gutachtergruppe kommt zu einer sehr positiven Gesamteinschätzung, die sich auch hier vor allem auf die gut strukturierten Prozesse in der Studienplanung, die hohe fachliche Qualifikation der Lehrenden und die vermittelten Inhalte bezieht. Besonders hinsichtlich der Inhalte ist die Gutachtergruppe von dem Studiengang überzeugt. Er bietet den Studierenden zukünftig eine Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen des zukünftigen Arbeitsmarktes orientiert. Besonders hervorzuheben ist zudem auch hier die sehr gute Betreuungssituation zwischen den Lehrenden und Studierenden.

Entwicklungsbedarf wird vor allem hinsichtlich der Modulbeschreibungen und der didaktischen Weiterqualifikation der Lehrenden gesehen. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe die Überarbeitung und bessere Abstimmung der Modulbeschreibungen sowie die Entwicklung eines Konzeptes

zur besseren didaktischen Weiterqualifikation der Lehrenden. Weiterhin wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe anzuregen, über Wahlmodule nachzudenken, die auch Schnittmengen zum Masterstudiengang Elektromobilität bilden könnten, da beide Bereiche zunehmend vernetzte Disziplinen werden.

Ein Beispiel für die gute Praxis an der Hochschule ist die offene Diskussionskultur auch über die fachlichen Grenzen hinaus. In den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Studierende aktuelle Themen sowohl aus der Ingenieursperspektive als auch aus dem gesamtgesellschaftlichen Kontext heraus verstehen, diskutieren und bearbeiten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01: Master Elektromobilität.....	3
Studiengang 02: Master Autonomes Fahren.....	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang 01: Master Elektromobilität.....	5
Studiengang 02: Master Autonomes Fahren.....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	7
Studiengang 01: Master Elektromobilität.....	7
Studiengang 02: Master Autonomes Fahren.....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO).....	11
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO).....	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO).....	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO).....	12
Modularisierung (§ 7 StAkkVO).....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO).....	13
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO)	14
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO).....	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO).....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO).....	20
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 StAkkVO).....	41
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkVO).....	44
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkVO).....	44
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkVO).....	45
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkVO).....	45
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkVO).....	46
3 Begutachtungsverfahren	47
3.1 Allgemeine Hinweise.....	47
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	47
3.3 Gutachtergruppe.....	47

4 Datenblatt	48
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	48
Studiengang 01: Master Elektromobilität.....	48
Studiengang 02: Master Autonomes Fahren	48
4.2 Daten zur Akkreditierung	48
Studiengang 01: Master Elektromobilität.....	48
Studiengang 02: Master Autonomes Fahren	49
5 Glossar	50
Anhang	51

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang Elektromobilität und auch der Studiengang Autonomes Fahren führen mit dem Master of Engineering (M. Eng.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Regelstudienzeit beträgt in beiden Masterstudiengängen vier Semester und umfasst 90 Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Masterstudiengänge Elektromobilität und Autonomes Fahren weisen ein anwendungsorientiertes Studiengangsprofil auf und sind weiterbildend.

Als weiterbildende Masterstudiengänge bauen sie fachlich auf technische Bachelorstudiengänge auf. Beide Masterstudiengänge entsprechen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und dem Verfassen einer Masterthesis den Vorgaben von konsekutiven Masterstudiengängen, entsprechen damit dem gleichen Qualifikationsniveau und den gleichen Berechtigungen.

Im Masterstudiengang Elektromobilität ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 22,75 Leistungspunkten vorgesehen und im Masterstudiengang Autonomes Fahren im Umfang von 21,75 Leistungspunkten. Gemäß den Angaben der jeweiligen Modulhandbücher sollen die Studierenden damit die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Fragestellung eigenständig nach ingenieurwissenschaftlichen Fach- und Methodenkompetenzen bearbeiten zu können. Diese Anforderungen sind auch in der „Fachspezifischen Externenprüfungsordnung für das Masterstudienprogramm Elektromobilität der Fakultät Graduate School an der Hochschule Esslingen“ i. d. F. von Juni 2019 (Entwurf) und der „Fachspezifischen Externenprüfungsordnung für das Masterstudienprogramm Autonomes Fahren der Fakultät Fahrzeugtechnik an der Hochschule Esslingen“ i. d. F. vom 16. April 2019 festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für die Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Voraussetzung für die Zulassung zu den weiterbildenden Studiengängen ist der Nachweis eines erfolgreich, mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Studiums.

Zudem sieht die „Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen – Allgemeiner Teil“ i. d. F. vom 23. Januar 2018 für die Zulassung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vor. Ferner ist der Nachweis über eine nach Abschluss des Studiums qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr zu erbringen.

Einzelheiten sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen („Fachspezifische Externenprüfungsordnung für das Masterstudienprogramm Elektromobilität der Fakultät Graduate School an der Hochschule Esslingen“ i. d. F. von Juni 2019 (Entwurf); „Fachspezifische Externenprüfungsordnung für das Masterstudienprogramm Autonomes Fahren der Fakultät Fahrzeugtechnik an der Hochschule Esslingen“ i. d. F. vom 16. April 2019 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In beiden Masterstudiengängen wird jeweils nach erfolgreich absolviertem Studium der Abschlussgrad Master of Engineering (M. Eng.) verliehen.

Die zu verleihenden Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement) werden in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt. Das zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Fassung vor. Dieses entspricht nicht der Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für die beiden Studiengänge nicht erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss das Diploma Supplement an die aktuellen Vorgaben anpassen.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die weiterbildenden Masterstudiengänge sind modularisiert, die entsprechenden Modulhandbücher liegen vollständig vor. Art, Umfang, und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulhandbüchern geregelt. Darüber hinaus sind Einzelheiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und weitere Informationen. Unter den Voraussetzungen zur Teilnahme werden die nötigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten der Studierenden ausführlich benannt. Der Zusammenhang der einzelnen Module im jeweiligen Studiengang ist ebenfalls dargestellt. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind verständlich angegeben. Die unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind vollständig enthalten. Das Modulhandbuch erfüllt damit die Anforderungen der Norm.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In beiden Masterstudiengängen sind Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten zu erbringen. Jedem Modul sind fünf Leistungspunkte zugeordnet. In dem abschließenden Mastermodul werden 25 Leistungspunkte vergeben.

In den Masterstudiengängen werden für das erste und dritte Semester je 20 Leistungspunkte und für das zweite Semester 25 Leistungspunkte zugrunde gelegt.

Ein Leistungspunkt entspricht laut vorliegendem Selbstbericht und Workload-Berechnung 25 bis 30 Arbeitsstunden. Eine verbindliche Angabe liegt nicht vor und ist in den einschlägigen Dokumenten nicht verbindlich berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte sind nach den jeweiligen Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern klar geregelt. Die zu leistenden Prüfungsformen für den Erwerb von Leistungspunkten in einem Modul sind sowohl in ihrer Art (Klausur, Referat, Projektarbeit, Laborarbeit, Hausarbeit) als auch in ihrem Umfang und der Dauer beschrieben.

Da für einen erfolgreichen Masterabschluss 300 Leistungspunkte vorausgesetzt werden und in beiden Masterstudiengängen jeweils 90 Leistungspunkte erworben werden können, sieht die Prüfungsordnung für die Zulassung einen Bachelorabschluss mit 210 Leistungspunkten vor. Zugelassene Bewerber_innen, die über einen Bachelorabschluss mit 180 Leistungspunkten verfügen, verpflichten sich, die für den Abschluss notwendigen 30 Leistungspunkte während des Masterstudiums zu erwerben. Eine entsprechende Vereinbarung wird im Einzelfall mit dem Studiendekan getroffen.

Für das abschließende Mastermodul werden in beiden Studiengängen 25 Leistungspunkte vergeben.

Im Master Elektromobilität entfallen für die Notengebung 91 % auf die schriftliche Masterarbeit, die mit 20 Leistungspunkte (ECTS) angegeben ist. Auf das begleitende Kolloquium entfallen 9 % und ein Bearbeitungsaufwand von 3 Leistungspunkten. Eine begleitende Veranstaltung Forschungsmethoden muss bestanden werden und wird mit 2 Leistungspunkten angegeben.

Im Master Autonomes Fahren entfallen für die Notengebung 87 % auf die schriftliche Masterarbeit. für die 20 Leistungspunkte vergeben wird. Auf das begleitende Kolloquium entfallen 13 % der Notengebung und ein Arbeitsumfang von 3 Leistungspunkten. Eine begleitende Veranstaltung Forschungsmethoden muss bestanden werden und wird mit 2 Leistungspunkten angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium pro Leistungspunkt verbindlich festlegen und in den einschlägigen Dokumenten dokumentieren.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung haben verschiedene Themen eine herausgehobene Rolle gespielt. So wurde die Gestaltung des Curriculums positiv aufgenommen und intensiv diskutiert. Weitere Themen waren die Aktualität der Ausbildung, die Einbeziehung der berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden, die Organisation der Studierenden von Beruf und Studium, die eingesetzten Lehrformen sowie die Studierbarkeit.

Auf die Empfehlungen der ersten Akkreditierung im Falle des Masters Elektromobilität wurde im Zuge seiner Weiterentwicklung reagiert. So wurde die Zahl der Prüfungen angemessen reduziert, das Spektrum der Prüfungsformen erweitert und Inkonsistenzen zwischen dem Modulhandbuch und dem exemplarischen Studienverlaufsplan beseitigt.

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Begehung am 4. Juli 2019 Gelegenheit die Räumlichkeiten und die Labore der Hochschule Esslingen zu besichtigen. Ebenso konnte sie sich anhand von Stichproben von der Qualität der Abschlussprüfungen überzeugen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge Elektromobilität und Autonomes Fahren wurden als berufsbegleitende Masterstudiengänge konzipiert, die sowohl wissenschaftlich-methodisch als auch anwendungsorientierte, praxisintegrierende Elemente aus der Berufspraxis der Studierenden, aber auch der Lehrenden enthalten. Die Studiengänge richten sich an berufstätige Erwachsene, die einen weiteren Studienabschluss ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit erreichen möchten und ihre beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Entwicklung elektronischer Antriebssysteme und autonomer Fahrzeugmodelle weiter ausbauen und entwickeln wollen.

Der Kompetenzerwerb wird in allen Modulen durch ein vielfältiges und anspruchsvolles Curriculum, differenzierte Aufgaben, einschlägige Praxisvermittlung durch Praktiker_innen, wissenschaftlich ausgewiesene Lehrende und Projekte angeregt und unterstützt. Der Wissenserwerb wird mit Hilfe von Vorlesungen, Diskussionen, Übungen und Laborarbeiten gestaltet. Es wird zu

einem großen Teil auf ein eigenverantwortliches Erarbeiten der Inhalte durch die Studierenden gesetzt und die spezifischen Bedürfnisse und Erfahrungen von erwachsenen Lerner_innen berücksichtigt: Flexibilität, Zugänglichkeit der Lernumgebung und die Möglichkeit, die eigenen Lernziele mit zu bestimmen. Durch die festen Studienpläne bilden die Studierende feste Kohorten. Da die Studienpläne vor jedem Semester festgelegt werden, können die Studierenden das Studium mit ihrem Arbeits- und Familienleben in Einklang bringen.

Es werden ferner selbstbestimmte Lernansätze einbezogen, um insbesondere die Verfolgung eigener Forschungsinteressen zu ermöglichen und damit die intrinsische Motivation und die Lernbereitschaft der Studierenden zu fördern. Die Einbindung der eigenen beruflichen Erfahrungen und Projekte soll dazu beitragen, die Studierenden zu motivieren und ihr eigenes Wissen wissenschaftlich zu reflektieren und auszubauen.

Das Studium soll zudem dazu beitragen, die Studierenden in ihrer Kritikfähigkeit und in ihrem allgemeinen Urteilsvermögen zu stärken und insbesondere ihre Eigenverantwortlichkeit und Leistungsbereitschaft stärken. Die Persönlichkeitsentwicklung soll vor allem durch die Doppelbelastung von Beruf und Studium gefördert werden, die den Studierenden ein hohes Maß an Selbstorganisation abverlangt. Die Bearbeitung von Projekten und Laborversuchen in Kleingruppen fördert die Soft Skills der Studierenden. Sie lernen das gemeinsame Erarbeiten von Ergebnissen im Team, aber auch den Umgang mit Konflikten. Darüber hinaus entwickelt sich die Persönlichkeit der Studierenden durch den Transfer von der gelernten Theorie in die Praxis und den Einsatz des steigenden Kompetenzprofils im Berufsalltag.

Beide Studiengänge setzen eine qualifizierte praktische Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr voraus. Die Studiengangskonzepte berücksichtigen dies und knüpfen zur Erreichung ihrer jeweiligen Qualifikationsziele an diese Erfahrungen an. Die Lehrenden ermutigen die Studierenden, ihre unterschiedlichen Erfahrungen in die Veranstaltungen miteinzubringen und zu diskutieren. Dafür werden auch Projekte direkt aus den Unternehmen der Studierenden analysiert und bearbeitet. In die Bearbeitung von Projekten und Laborarbeiten werden Aufgabenstellungen direkt aus den Unternehmen integriert. Zudem werden Methoden, Hard- und Software genutzt, die auch in den verschiedenen Unternehmen zum Alltag gehören.

Die formellen Aspekte sind gleichwertig mit denen eines konsekutiven Masterstudienganges. Studierende erhalten neben der fachlichen Qualifikation eine fundierte, wissenschaftliche Ausbildung und sind in der Lage, eigene Projekte zu gestalten und zu leiten. Durch die Arbeit in verschiedenen Gremien wie dem Fakultätsrat und dem Senat soll zudem die formale Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsordnungen sichergestellt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Der Studiengang vermittelt fachspezifische Kenntnisse über technische Konzepte und Systeme zur Elektrifizierung von Fahrzeugen. Studierende sollen die Fähigkeit entwickeln können, elektrische sowie hybride mechatronische Fahrzeug- und Antriebssysteme und deren Komponenten unter Einsatz von Entwicklungsmethoden und Werkzeugen systematisch und unter Berücksichtigung der systemischen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu optimieren.

Darüber hinaus werden die Studierenden zum wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten befähigt. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Gegenstandsbereich des Studiums unter Berücksichtigung ingenieurtechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte mit wissenschaftlichen Methoden zu formulieren, zu bearbeiten und erfolgreich zu lösen. Dazu gehört auch, Erkenntnisse zu dokumentieren und zu präsentieren sowie die Befähigung zum selbstständigen Aneignen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Studierende sind bereits als Ingenieur_innen tätig. Mit Abschluss des Studiums werden sie in die Lage versetzt, neue und weiterführende Aufgaben in ihrem Unternehmen zu übernehmen. Sie sind dafür qualifiziert, leitende Positionen zu übernehmen, im Bereich der Systementwicklung oder als Projektleiter_in tätig zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele sind klar formuliert und vermitteln die Kenntnisse über technische Konzepte und Systeme zur Elektrifizierung von Fahrzeugen nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen und passend.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studienganges konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Ziele und auch deren Umsetzung im Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und somit die fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs erfüllen. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben des „Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse“ für das Niveau Master hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls in den Qualifikationszielen enthalten. Ohne Frage werden Studierende gut auf ihre künftige Rolle in der Gesellschaft vorbereitet und sind nicht erst mit dem Abschluss des Studienganges in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn

maßgeblich mitzugestalten. Die Studierenden stehen bereits fest im Beruf. Der Masterstudiengang vermittelt ihnen die zusätzliche Sicherheit, die nötig ist um eine Führungspersönlichkeit im jeweiligen beruflichen Feld zu entwickeln. In den Gesprächen hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugen können, dass die Studierenden Probleme nicht nur aus ihrem fachlichen, sondern auch aus gesamtgesellschaftlichen Kontext heraus verstehen und diskutieren können.

Als weiterbildender und berufsbegleitender Masterstudiengang werden die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt. Die Studierenden erweitern nicht nur ihre vorhandenen praktischen Fähigkeiten, sie werden durch die Lehrenden und die Art, in der Inhalte vermittelt werden auch dazu befähigt, Probleme aus ihrem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dazu trägt auch bei, dass die Lehrenden bemüht sind, auch aktuelle Problemstellungen aus den Unternehmen der Studierenden in ihre Veranstaltungen einzubauen und konkret auf Vorerfahrungen eingehen.

Die Gutachtergruppe muss an dieser Stelle allerdings festhalten, dass die in den einzelnen Modulbeschreibungen wiedergegebenen Qualifikationsziele als Ganzes nicht deutlich werden und kein einheitliches Bild vermitteln. Die einzelnen Module sind vor allem inhaltsgetragen formuliert. Es wird dabei oft nicht deutlich, wie sich die einzelnen Lernergebnisse in den größeren Qualifikationsrahmen des Studienganges einfügen. Hier hätte man sich einen größeren Bezug der Module aufeinander gewünscht. Für die weitere Entwicklung des Studienganges empfiehlt die Gutachtergruppe daher eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen, die die definierten Kompetenz- und Qualifikationsziele noch konkreter darstellt. Die Beschreibungen sind auch zu kürzen und im Sinne des Constructive Alignments zu formulieren.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt

Das Gutachtergremium beschließt folgende Auflage:

- Die Modulbeschreibungen sollen auf einen adäquaten Stand umgeschrieben werden, um ein stimmigeres Gesamtbild der Qualifikationsziele zu geben. Dabei ist der Ansatz des Constructive Alignment zu beachten.

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Der geplante Masterstudiengang Autonomes Fahren vermittelt technische, wirtschaftliche und ethisch-rechtliche Grundlagen für die Konzeption, Entwicklung, Erprobung und Freigabe von autonomen Fahrzeugen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von technischen Kenntnissen,

welche durch entwicklungsmethodische, ökonomische, gesellschaftliche und rechtliche Themen ergänzt werden.

Darüber hinaus werden die Studierenden zum wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten befähigt. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Gegenstandsbereich des Studiums unter Berücksichtigung ingenieurtechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte mit wissenschaftlichen Methoden zu formulieren, zu bearbeiten und erfolgreich zu lösen. Dazu gehört auch, die Erkenntnisse zu dokumentieren und zu präsentieren als auch die Befähigung zum selbstständigen Aneignen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Studierenden sind bereits in ihren jeweiligen Unternehmen z. B. als Ingenieure oder Informatiker tätig. Die erworbenen Zusatzqualifikationen ermöglichen ihnen eine weiterführende Beschäftigung in ihren Unternehmen. Sie eignen sich hervorragend für die Übernahme von fachlicher Führungsverantwortung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele sind klar formuliert und vermitteln die Kenntnisse über das Wissensgebiet des autonomen Fahrens. Die Studieninhalte garantieren einen breiten, systemorientierten Ansatz und bereiten die Studierenden wissenschaftlich und praxisorientiert auf die Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben sowie auf Forschung und Entwicklung im Bereich des autonomen Fahrens vor.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studiengangs konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Ziele und auch deren Umsetzung im Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und somit die fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs erfüllen. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben des „Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse“ für das Niveau Master hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls in den Qualifikationszielen enthalten. Die Studierenden werden gut auf ihre künftige Rolle in der Gesellschaft vorbereitet und können gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektieren sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitgestalten. Die Studierenden stehen bereits fest im Beruf. Der Masterstudiengang vermittelt ihnen die zusätzliche Sicherheit, die nötig ist um ihre Führungspersönlichkeit im jeweiligen beruflichen Feld zu entwickeln. In den Gesprächen hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugen können, dass die Studierenden Probleme nicht nur aus ihrem fachlichen, sondern auch aus einem gesamtgesellschaftlichen Kontext heraus verstehen und diskutieren können.

Als weiterbildender und berufsbegleitender Masterstudiengang werden die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt. Die Gutachtergruppe hat sich im Rahmen der Vor-Ort-Begleitung und anhand der Unterlagen davon überzeugen können, dass der Masterstudiengang sowohl formal als auch inhaltlich einem konsekutiven Master entspricht. Die Studierenden erweitern nicht nur ihre vorhandenen praktischen Fähigkeiten, sie werden durch die Lehrenden und die Art in der Inhalte vermittelt werden auch dazu befähigt, Probleme aus ihrem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dazu trägt auch bei, dass die Lehrenden bemüht sind, auch aktuelle Problemstellungen aus den Unternehmen der Studierenden in ihre Veranstaltungen einzubauen und konkret auf Vorerfahrungen eingehen.

Die Gutachtergruppe muss allerdings auch hier festhalten, dass die in den einzelnen Modulbeschreibungen wiedergegebenen Qualifikationsziele als Ganzes nicht deutlich werden und kein einheitliches Bild vermitteln. Die einzelnen Module sind vor allem inhaltsgetragen formuliert. Es wird dabei oft nicht deutlich, wie sich die einzelnen Lernergebnisse in den größeren Qualifikationsrahmen des Studienganges einfügen. Hier hätte man sich einen größeren Bezug der Module aufeinander gewünscht. Für die weitere Entwicklung des Studienganges empfiehlt die Gutachtergruppe daher eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen, die die definierten Kompetenz- und Qualifikationsziele noch konkreter darstellt. Die Beschreibungen sind auch zu kürzen und im Sinne des Constructive Alignments zu formulieren.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt

Das Gutachtergremium beschließt folgende Auflage:

- Die Modulbeschreibungen sollen auf einen adäquaten Stand umgeschrieben werden, um ein stimmigeres Gesamtbild der Qualifikationsziele zu geben. Dabei ist der Ansatz des Constructive Alignment zu beachten.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge sind nach einem berufsbegleitenden Präsenzkonzept organisiert, bei dem Vorlesungen freitags und samstags an der Hochschule Esslingen stattfinden. Die theoretischen Grundlagen werden durch die Dozierenden in den Präsenzvorlesungen vermittelt. Ergänzend

dazu lernen die Studierenden im Selbststudium durch ein Skriptum, durch Online-Tools (geleitetes E-Learning mit Lernerfolgskontrollen) und begleitende Literatur. Anschließend werden diese Inhalte durch Übungen, Simulationen am Computer, speziell konzipierte Laborversuche oder Gruppendiskussionen wieder in die Vorlesungen integriert. Firmenexkursionen geben einen praktischen Ein- und Überblick und ergänzen das Lehr- und Informationsangebot.

Die Lehr- und Lernmaterialien sind auf der Lernplattform „Moodle“ der Hochschule Esslingen hinterlegt. Sie werden von den Dozierenden erstellt. Fester Bestandteil bei beiden Studiengängen ist die Durchführung zweier Praxis-/Transferprojekte und die Anfertigung einer Master-Thesis. Die Aufgabenstellungen der Projekt- und Masterarbeiten stammen in der Regel aus dem individuellen Umfeld der Studierenden aus ihren Unternehmen. Bei der Themenwahl der Projekt- und Masterarbeiten haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in enger Abstimmung mit den betreuenden Professor_innen aktiv an der inhaltlichen Gestaltung zu beteiligen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Die Module „Theoretische Grundlagen der Elektromobilität“ und „Mobilitätskonzepte und Infrastruktur“ sind auf die Homogenisierung der Eingangsqualifikationen ausgerichtet. Im Modul „Theoretische Grundlagen der Elektromobilität“ erwerben die Studierenden Grundlagen in Regelungs- und Elektrotechnik, in der Abbildung mathematischer Modelle und in die matrixorientierte Kommandosprache. Im Modul „Mobilitätskonzepte und Infrastruktur“ können die Studierenden allgemeine Kenntnisse über das Themengebiet der Elektromobilität (z. B. Klimawandel und Energiewende, regulatorische Maßnahmen, Förderprogramme) erwerben; mit dem Modul sollen interdisziplinäre Qualifikationsziele erreicht werden. Mit den Modulen „Systemsimulation“ und „Werkstoffe für Elektromobilität“ können die Studierenden vertiefende fachspezifische Qualifikationen zu modellbasierten und simulationsgestützten Systemen sowie zu Werkstoffklassen und zu Kenntnissen in der Konzeptionierung und dem konstruktiven Aufbau von mobilen Leichtbaustrukturen erlangen.

Im zweiten Semester können die Studierenden durch die Module technische Kompetenzen erwerben, methodische Konzepte kennenlernen sowie Systeme zur Elektrifizierung, also die Kernziele des Studienprogrammes. Das Modul „Elektrische Antriebe“ behandelt die wesentlichen modernen Traktionsantriebe, und die Studierenden erlernen die Methoden der modellbasierten Entwicklung von Reglerfunktionen für elektrische Antriebe. Mit dem Modul „Elektromobile Fahrzeugsysteme“ und „Antriebsstrang und –systeme“ erwerben die Studierenden einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Ausprägungen der Fahrzeugelektrifizierung und topologischer

Antriebskonzepte. Im Modul „Leistungselektronik und Sicherheitskonzepte“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise von Systemen der Leistungselektronik. Das „Transferprojekt I“ kann im zweiten Semester für ein Auslandsmodul verwendet werden. Dabei erarbeiten die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule eine Projektarbeit. Alternativ erstellen die Studierenden selbstständig eine Projektarbeit aus ihrem beruflichen Umfeld.

Die Module „Systems Engineering“ und „Fahrer und Fahrstrategien“ im dritten Semester behandeln interdisziplinäre Themen. Die Studierenden erlernen Vorgehensweisen, Methoden und Werkzeuge zur Entwicklung von Systemen und erlangen die Fähigkeit komplexe Projektaufgaben durchzuführen. Sie erwerben Kenntnisse über die Bedeutung des Studienfaches für die gesellschaftliche Entwicklung (z. B. für die Energiewende), in dem sie einen Einblick in die energetische Betriebsstrategie elektrifizierter Fahrzeuge und in die neuen Freiheitsgrade zur Gestaltung von Anzeige und Bedienelementen erhalten. Im Modul „Mobile Energiesysteme“ erlangen die Studierenden fachspezifische Qualifikationen über die mobilen Anwendungen der Batterie- und Brennstoffzellentechnologie. Am Ende des dritten Semesters fertigen die Studierenden das zweite Transferprojekt an, dessen Thema auf dem Gebiet der Elektromobilität angesiedelt sein sollte.

Im vierten Semester und nach Abschluss des Transferprojekts II schreiben die Studierenden mit ihrer Masterthesis eine wissenschaftliche Arbeit und integrieren dabei die im Studium erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen. Im Rahmen des Mastermoduls werden den Studierenden in Vorbereitung auf die Thesis Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten vermittelt. Nach Abgabe der Thesis findet ein Kolloquium statt, in dem die Studierenden ihr Thema in einem 30-minütigen Vortrag schlüssig vortragen und Fragen kompetent beantworten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an Absolvent_innen aus den Bereichen Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik. Diese Bandbreite an Eingangsqualifikationen möchte die Hochschule mit den Einstiegsmodulen im ersten Semester abfangen und eine Homogenität im Kenntnisstand der Studierenden herstellen. Die Gutachtergruppe ist hier nicht gänzlich überzeugt, dass dies vollständig gelingt. Die Eingangsqualifikationen setzen das Studium eines ingenieurwissenschaftlichen Studienganges voraus. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass dies ein zu breites Feld ist und nicht alle Bewerber_innen die nötigen Vorkenntnisse für den Studiengang mitbringen können. Die angelegten Eingangskriterien scheinen ihr hinsichtlich des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums an dieser Stelle zu beliebig. Zwar wird dies durch die vorausgesetzte Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr abgefangen, die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle dennoch anregen, über das Angebot von Tutorien im ersten Semester nachzudenken, um einzelnen Studierenden, die Probleme mit den inhaltlichen

Anforderungen haben in einzelnen Fächern haben, die Möglichkeit zu geben ohne großen Zeitverlust auf einen entsprechenden Wissensstand zu gelangen.

Das Curriculum des Studienganges ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang entspricht dem Niveau eines Masters. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass das systematische Blockstudium sehr gut dazu geeignet ist, ein stimmiges und konsekutiv aufeinander aufbauendes Studienkonzept zu entwerfen.

Das Studiengangskonzept umfasst auch vielfältige, der Fachkultur angemessen Lehr- und Lernformen. Das freitags und samstags stattfindende Präsenzstudium ist einem berufsbegleitenden Studium angemessen. Überzeugt hat zudem die Einbindung der Selbstlernphasen der Studierenden in die Veranstaltungen durch die Lehrenden. Ebenso positiv nimmt die Gutachtergruppe aus den Gesprächen mit, dass die individuellen Arbeitserfahrungen der Studierenden in die Gestaltung des Curriculums eingebunden werden. Das Masterstudium ist damit sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisnah. Durch die Einbettung praxisrelevanter Erfahrungen von Lehrenden als auch die Bearbeitung und Reflexion der täglichen Arbeitssituationen von den Studierenden wurde nach Meinung der Gutachtergruppe ein Konzept gefunden, das den Studierenden einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau und einen direkten Transfer in die eigene Praxis ermöglicht.

Bei der weiteren Entwicklung des Studienganges sollte die Hochschule ihr Konzept im Umgang mit den heterogenen Eingangsqualifikationen überdenken und ein Konzept entwickeln, wie die Differenzen im Wissen der Studierenden abgebaut werden können, ohne dabei das Niveau nach unten anpassen zu müssen. Die Blockstruktur des Studienganges ist insgesamt überzeugend, dennoch möchte die Gutachtergruppe für die weitere Entwicklung der Hochschule anraten, über Wahlmodule nachzudenken. Diese können auch zwischen den beiden Studiengängen angeboten werden und so zu Synergieeffekten führen, da die Elektromobilität und das Autonome Fahren zunehmend vernetzte Disziplinen sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein Konzept erarbeiten, wie sie besser mit der Heterogenität und den Differenzen im Leistungsniveau der Studierenden umgeht. Hier bieten sich etwa begleitende Tutorien für solche Studierende an, die in bestimmten Fächern eine Minderleistung erbringen.

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Beim Master Autonomes Fahren wurden die beiden Module „Gesamtsystem Autonomes Fahren“ sowie „Mathematik und Programmierung“ zur Homogenisierung der Eingangsqualifikationen konzipiert. In beiden Modulen erwerben die Studierenden Grundlagenwissen im Bereich Fahrerassistenzsysteme, Grundlagen der Regelungstechnik und Simulationsmethoden sowie statistisches und programmiertechnisches Grundlagenwissen. Mit dem Modul „Sensorik und Embedded Systems and Sensors“ können sie ihre fachspezifischen und systemorientierten Kenntnisse vertiefen, in dem sie ein Verständnis für die Zusammenhänge zwischen der analogen realen Welt und den digitalen Rechnerstrukturen entwickeln und einfache Systeme entwerfen. Im Modul „Mobility Services“ erwerben die Studierenden wirtschaftliche Qualifikationen über die wesentlichen Bestandteile von Mobilitätsdienstleistungen, um die Zusammenarbeit zwischen fahrzeugnahen Technologieentwicklungen und anderen Bereichen zu erleichtern.

Im zweiten Semester können die Studierenden im Modul „Bahnplanung und Bahnfolgeregelung“ sowie „Sensordatenfusion und Lokalisierung“ fachliche und methodische Kenntnisse vertiefen. Die Studierenden erlernen die notwendigen Kompetenzen, um Fahrmanöver von selbstfahrenden Fahrzeugen modellieren und programmieren zu können. Sie verstehen die Algorithmen der Datenfusion und können auf Basis des Vorlesungsstoffes eine solche durchführen. Das Modul „Digitale Ethik und Recht“ integriert soziale und gesellschaftliche Grundlagen in den Studiengang durch die Sensibilisierung auf ethische, verkehrs- und datenrechtliche Fragestellungen beim autonomen Fahren. Das „Transferprojekt I“ kann im zweiten Semester für ein Auslandsmodul verwendet werden. Dabei erarbeiten die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule eine Projektarbeit. Alternativ erstellen die Studierenden selbständig eine Projektarbeit aus ihrem beruflichen Umfeld.

Im dritten Semester baut das Modul „Künstliche Intelligenz / Machine Learning“ auf die im ersten Semester erworbenen Programmierkenntnisse auf und vertieft fachlich das Wissen, wie mit der Analyse und Auswertung großer Datenmengen umzugehen ist und wie bildgebende Verfahren zur intelligenten Entscheidungsfindung eingesetzt werden können. Fachliche und methodische Qualifikationen können die Studierenden in den beiden Modulen „Entwicklungsmethoden & Funktionale Sicherheit“ sowie „Fahrzeugkonzepte“ erwerben. Sie erlangen Kenntnisse über verschiedene Normen und Vorgehensweisen zur Gewährleistung der funktionalen Sicherheit in der Automobilindustrie sowie über Anforderungsermittlung, Entwurfsmethoden und den Entwicklungsprozess eines autonomen Fahrzeuges. Im Modul „Security“ lernen die Studierenden die Anwendung von „Industry Best Practices“ im Bereich der sicheren Software-Entwicklung und sind anschließend in der Lage, Software im autonomen Fahrzeug so zu entwickeln, dass dieses gegen Angriffe

geschützt ist. Am Ende des dritten Semesters fertigen die Studierenden das zweite Transferprojekt an, dessen Thema auf dem Gebiet des autonomen Fahrens angesiedelt sein sollte.

Im vierten Semester schreiben die Studierenden mit ihrer Masterthesis eine wissenschaftliche Arbeit und integrieren dabei die im Studium erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen. Im Rahmen des Mastermoduls erwerben die Studierenden in Vorbereitung auf die Thesis Kenntnisse in Forschungsmethoden und Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten. Nach Abgabe der Thesis findet ein Kolloquium statt, in dem die Studierenden ihr Thema in einem 30-minütigen Vortrag schlüssig vortragen und Fragen kompetent beantworten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an Ingenieur_innen mit einem technischen Erststudium, sowie an Absolventen aus den Bereichen der Informatik, der Wirtschaftsinformatik, der Physik oder der Mathematik.

Wie auch im Master Elektromobilität möchte die Hochschule diese Bandbreite an Eingangsqualifikationen mit den Einstiegsmodulen im ersten Semester abfangen und eine Homogenität im Kenntnisstand der Studierenden herstellen. Die Gutachtergruppe ist auch hier nicht gänzlich davon überzeugt, dass dies gut gelingt und alle Bewerber_innen die nötigen Vorkenntnisse für den Studiengang mitbringen. Zwar können die Studierende sich selbst durch die eigene Arbeitserfahrung gut einschätzen und die Lehrenden mit ihrer Erfahrung die unterschiedlichen Lernfortschritte der Studierenden identifizieren und somit gezielt auf Verbesserungen hinarbeiten. Die Gutachtergruppe möchte hier dennoch auf die Möglichkeit aufmerksam machen, ein spezielles Tutorien-Angebot zu schaffen.

Das Curriculum des Studienganges ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen, der Studiengang entspricht dem Niveau eines Masters. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass mit dem viersemestrigen Blockstudium ein stimmiges und systematisch aufeinander aufbauendes Studienkonzept entworfen wurde. Die Inhalte sind insgesamt sehr stimmig, die Gutachtergruppe betont die Aktualität der behandelten Themen und hebt insbesondere das Modul zur künstlichen Intelligenz hervor. Der Studiengang ist in dieser Form bisher nahezu einzigartig und bereitet die Studierenden sehr gut auf die künftig kommenden Anforderungen in ihren beruflichen Feldern vor.

Das Studiengangskonzept umfasst auch vielfältige, der Fachkultur angemessen Lehr- und Lernformen. Das freitags und samstags stattfindende Präsenzstudium ist einem berufsbegleitendem Studium angemessen. Überzeugt hat zudem die Einbindung der Selbstlernphasen der Studierenden in die Veranstaltungen durch die Lehrenden. Ebenso positiv nimmt die Gutachtergruppe

aus den Gesprächen mit, dass die individuellen Arbeitserfahrungen der Studierenden in die Gestaltung des Curriculums eingebunden werden.

Bei der weiteren Entwicklung des Studienganges sollte die Hochschule ihr Konzept im Umgang mit den heterogenen Eingangsqualifikationen überdenken und ein Konzept entwickeln, wie die Differenzen im Wissen der Studierenden abgebaut werden können, ohne dabei das Niveau nach unten anpassen zu müssen. Die Blockstruktur des Studienganges ist insgesamt überzeugend, dennoch möchte die Gutachtergruppe für die weitere Entwicklung der Hochschule anraten, über Wahlmodule nachzudenken. Diese können auch zwischen den beiden Studiengängen angeboten werden und so zu Synergieeffekten führen, da die Elektromobilität und das Autonome Fahren zunehmend vernetzte Disziplinen sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein Konzept erarbeiten, wie sie besser mit der Heterogenität und den Differenzen im Leistungsniveau der Studierenden umgeht. Hier bieten sich etwa begleitende Tutorien für solche Studierende an, die in bestimmten Fächern eine Minderleistung erbringen.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sehen keine längeren verpflichtenden Praktika oder Auslandsaufenthalte vor.

Die Anerkennung von extern erworbenen Leistungen ist im Allgemeinen Teil der Externenprüfungsordnung geregelt.

Extern erworbene Prüfungsleistungen werden auf Antrag pro Fall einzeln von der/von dem jeweiligen Studiendekan_in hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen geprüft und vom Prüfungsausschuss und den Modulverantwortlichen genehmigt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Prüfung erfolgt anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz vorgegeben Richtlinien.

Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen, die gleichwertig zu den Kenntnissen und Fähigkeiten sind, die sie ersetzen sollen und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms erforderlich sind, sind auf Antrag bis zur Hälfte der Gesamtpunkte auf die zu erbringende Prüfungsleistung anzuerkennen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Masterstudiengang Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum sieht keine besonderen Mobilitätsfenster vor. Da der Studiengang berufsbegleitend studiert wird, ist ein längerer Studienaufenthalt im Ausland von den Studierenden selbst nicht geplant. Positiv werden dahingehend die Bemühungen der Hochschule wahrgenommen, den Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an Auslandsprojekten einzuräumen.

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums erfüllt und verweist positiv auf die Möglichkeiten von Auslandsprojekten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Masterstudiengang Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum sieht keine besonderen Mobilitätsfenster vor. Da der Studiengang berufsbegleitend studiert wird, ist ein längerer Studienaufenthalt im Ausland von den Studierenden selbst nicht geplant. Positiv werden dahingehend die Bemühungen der Hochschule wahrgenommen, den Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an Auslandsprojekten einzuräumen.

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums erfüllt und verweist positiv auf die Möglichkeiten von Auslandsprojekten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Nach Aussage der Hochschule ist der hohe fachliche Wissensstand des Lehrpersonals durch die enge Verzahnung mit Unternehmen gesichert. Alle Professor_innen, die lehrend an der Hochschule tätig sind, haben promoviert und verfügen über eine dreijährige Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs. Viele von ihnen sind in wirtschaftsnaher Forschung und Entwicklung engagiert. Externe Lehrende sind entweder wissenschaftliche Mitarbeiter_innen der HfSW-Hochschulen mit mehrjähriger Erfahrung in der Lehre oder ausgewiesene Expert_innen aus der Praxis, die in der Regel ihr Fachgebiet mit enger Verzahnung zur beruflichen Tätigkeit unterrichten. Ihre akademische Qualifikation ist mindestens äquivalent zum angestrebten Masterabschluss.

Die Einstellung der Lehrenden erfolgt nach Bedarf und beinhaltet im Vorfeld ein positives Einstellungsgespräch mit der Geschäftsführung und dem Studiengangmanager sowie einem fachlichen Gespräch mit dem/der Studiendekan_in. Der Einstellungsprozess erfolgt in der Regel aus Empfehlungen von Lehrenden und der Hochschulverantwortlichen. Durch den HfSW-Verbund können beide Studiengänge beim Anwerben von Dozierenden auf eine große Professorenschaft zurückgreifen. Somit ist es möglich, den Studierenden ein vielschichtiges Fächerangebot bei den Lehrveranstaltungen anzubieten. Für die Betreuung von Projekt- und Masterarbeiten steht eine große Anzahl an Professor_innen, Laboren und Forschungsinstituten zur Verfügung. Da bei beiden berufs begleitenden Masterstudiengängen Studiengebühren erhoben werden kann die Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen bei der Rekrutierung des Lehrpersonals flexibel agieren.

Die hochschuldidaktische Grundschulung und die regelmäßige Weiterbildung der Professor_innen und Lehrbeauftragten wird in Baden-Württemberg zentral über die Geschäftsstelle für Hochschuldidaktik an der Fachhochschule Karlsruhe angeboten. In Arbeitskreisen an den jeweiligen HfSW-Hochschulen tauschen sich die Lehrenden fachlich aus.

Mit der Teilnahme an nationalen wie internationalen Konferenzen sollen sich die Lehrenden auf dem neuesten Stand halten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Masterstudiengang Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation zu den studiengangübergreifenden Aspekten verwiesen.

Im Studiengang lehren dreizehn Professor_innen der HfSW-Hochschulen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter_innen sowie acht Lehrbeauftragte, die in Unternehmen tätig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe würdigt den Prozess der Personalauswahl und die Maßnahmen zur Sicherstellung von einheitlichen Standards. Es kann festgestellt werden, dass sowohl die Anzahl der

hauptamtlichen Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Es wird begrüßt, dass die Lehre vor allem von erfahrenen Praktiker_innen übernommen wird, so ist der Kontakt in die Wirtschaft und die fachliche Aktualität gewährleistet. Die Gutachtergruppe ist von der fachlichen Eignung der Lehrenden mehr als überzeugt.

In der Vor-Ort-Begehung wurde allerdings der Eindruck gewonnen, dass die didaktische Ausbildung im Gegenteil zu den fachlichen Kompetenzen vernachlässigt wird. Für die weitere Entwicklung empfiehlt die Gutachtergruppe neben den bereits bestehenden Möglichkeiten zu den didaktischen Weiterbildungen neue Weiterbildungsangebote zu schaffen. In diesem Zusammenhang sieht die Gutachtergruppe positiv, dass die Hochschule Esslingen ein E-Learning Kompetenzzentrum plant.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Masterstudiengang Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Im Studiengang lehren sechzehn Professor_innen und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter_innen der HfSW-Hochschulen, die im Modul „Digitale Ethik und Recht“ eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe würdigt den Prozess der Personalauswahl und die Maßnahmen zur Sicherstellung von einheitlichen Standards. Es kann festgestellt werden, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlichen Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Es wird begrüßt, dass die Lehre vor allem von erfahrenen Praktiker_innen übernommen wird. Der Kontakt in die Wirtschaft und die fachliche Aktualität ist damit gewährleistet.

In der Vor-Ort-Begehung wurde allerdings der Eindruck gewonnen, dass die didaktische Ausbildung im Gegenteil zu den fachlichen Kompetenzen vernachlässigt wird. Für die weitere Entwicklung empfiehlt die Gutachtergruppe neben den bereits bestehenden Möglichkeiten zu den didaktischen Weiterbildungen neue Weiterbildungsangebote zu schaffen. In diesem Zusammenhang sieht die Gutachtergruppe positiv, dass die Hochschule Esslingen ein E-Learning Kompetenzzentrum plant.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Administrativ werden die beiden Studiengänge von der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen betreut, bei der aktuell elf Mitarbeitende beschäftigt sind. Jedem Studiengang ist ein Studiengangsmanager zugeordnet, der als One-Stop-Office fungiert und Ansprechperson für Studierende und Lehrende ist.

Die Studiengänge sind an der Hochschule Esslingen angesiedelt und nutzen daher deren Räumlichkeiten und Infrastruktur. Alle Räumlichkeiten sind mit Internetanschluss und fest installierten Beamern ausgestattet. Den Studiengängen und den Studierenden stehen an allen HfSW-Standorten speziell ausgerüstete Labore zur Verfügung.

Darüber hinaus steht allen Studierenden der Zugang zur Bibliothek der Hochschule Esslingen offen. Diese umfasst einen Bestand von 146.000 Medien, darunter 50.000 Monographien, rund 29.000 E-Books sowie CDs, DVDs, Loseblattwerke und 300 laufende Fachzeitschriften. Hinzu kommen rund 120 Datenbanken und über 9.000 elektronische Zeitschriften. Die Hochschulbibliothek ist von Montag 8:30 bis 19:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind so, dass sie auch im Umfeld der berufsbegleitenden Masterstudiengänge genutzt werden können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Masterstudiengang Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation zu den studiengangsübergreifenden Aspekten verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung der Studiengänge stehen ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind so gestaltet, dass die Studierenden des berufsbegleitenden Studienganges sie bequem und ohne zeitlichen Mehraufwand nutzen können.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat sich die Gutachtergruppe die Labore in Esslingen ausführlich zeigen und erläutern lassen. Zudem konnten Dokumentation der Labore der anderen Standorte eingesehen werden. Die Gutachtergruppe ist von der Ausstattung der Labore überzeugt und positiv bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen arbeiten können.

Die Personalausstattung für unterstützende nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule sowie im Rahmen der Beratungsangebote ist ausreichend und weist keine Mängel auf.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe von der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Hochschule überzeugt und sieht das Kriterium als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Masterstudiengang Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation zu den studiengangübergreifenden Aspekten verwiesen.

Es werden zum aktuellen Stand nur EDV-Labore benötigt. Ein Bedarf an speziellen Laboren besteht derzeit nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung der Studiengänge stehen ausreichend viele Lehrräume und eine Bibliothek mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind so gestaltet, dass die Studierenden des berufsbegleitenden Studienganges sie bequem und ohne zeitlichen Mehraufwand nutzen können.

Die Personalausstattung für unterstützende, nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, sowie im Rahmen der Beratungsangebote ist ausreichend und weist keine Mängel auf.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe von der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Hochschule überzeugt und sieht das Kriterium als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungen in den beiden Studiengängen sind grundsätzlich studienbegleitend. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Prüfungsart besteht für die Studierenden nicht.

Am Ende jedes Moduls bewerten die Studierenden eine Veranstaltung anhand eines standardisierten Fragebogens. Darin haben sie die Möglichkeit, positive und negative Kritik am Prüfungsformat zu äußern. Auch die Modulverantwortlichen und Dozierenden geben aufgrund ihrer Erfahrungen Rückmeldungen, wenn ein Prüfungsformat angepasst werden sollte. Wird nach einer Auswertung der verschiedenen Rückmeldungen deutlich, dass Anpassungen am Prüfungsformat vorgenommen werden müssen, wird dies zunächst im Gremium „Studiengangssitzung“ besprochen und eine Änderung nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen im Prüfungsausschuss beschlossen. Da die Prüfungsarten im fachspezifischen Teil der Externenprüfungsordnung hinterlegt sind, entscheidet der Senat der Hochschule Esslingen über die Umsetzung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

In den Modulbeschreibungen sind die Prüfungsarten und die Prüfkriterien eindeutig festgelegt. Im Studiengang finden die Prüfungsformen Klausur, Referat, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Bericht und Projektarbeit Anwendung.

Das Modul „Elektrische Antriebe“ sieht zwei Klausuren und eine Laborarbeit vor, die alle bestanden werden müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Es werden Prüfungsformen eingesetzt, die auch in vergleichbaren Studiengängen Anwendung finden. Durch die Varianz an Prüfungsformen, ist sichergestellt, dass unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden.

Im Rahmen einer Stichprobe haben sich die Gutachter_innen von dem Prüfungsniveau überzeugen können. Sie sind positiv überzeugt, dass die Prüfungsformen und die mit ihnen gestellten Anforderungen an die Studierenden eine aussagekräftige Überprüfung der Lernerfolge und wissenschaftlicher Methodenkenntnis darstellt.

Der Gutachtergruppe erschließt sich allerdings nicht warum das Modul „Elektrische Antriebe“ im Gegensatz zu den anderen Modulen des Studienganges zwei Klausuren vorsieht, die beide Bestanden sein müssen. Hier rät sie an, Inhalte und Überprüfung so anzupassen, dass auch hier eine Klausur als Lernkontrolle und Voraussetzung für Leistungspunkte ausreicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Im Studiengang Autonomes Fahren finden die Prüfungsformen Klausur, Referat, Hausarbeit und Studienarbeit Anwendung. Dazu kommen Projektarbeiten und die Laborarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Es werden Prüfungsformen eingesetzt, die auch in vergleichbaren Studiengängen Anwendung finden. Durch die Varianz an Prüfungsformen, ist sichergestellt, dass unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden.

Im Rahmen einer Stichprobe haben sich die Gutachter_innen von dem Prüfungsniveau überzeugen können. Sie sind positiv überzeugt, dass die Prüfungsformen und die mit ihnen gestellten Anforderungen an die Studierenden eine aussagekräftige Überprüfung der Lernerfolge und wissenschaftlicher Methodenkenntnisse darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Regelstudienzeit beträgt für beide Masterprogramme vier Semester.

Ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden absolvieren die Studierenden freitags und samstags jeweils 14 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Bei Bedarf werden Module einmal pro Jahr in Blockwochen abgehalten. Der Rest der Zeit steht den Studierenden für das Selbststudium zur freien Verfügung.

In Informationsveranstaltungen und in persönlichen Gesprächen werden Studieninteressierte über den Aufwand, den ein berufsbegleitendes Studium darstellt, beraten. Die Studierenden unterliegen einem engmaschigen Monitoring von den Studiendekan_inen und des Studiengangsmanagements. Werden Prüfungsleistungen in einem kritischen Ausmaß nicht erbracht, erfolgt ein persönliches Gespräch mit der/dem Studiendekan_in. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ohne Angabe von Gründen das Studium auf maximal vier Jahre verlängert werden.

Der Studiengangsmanager erstellt für jeden Jahrgang einen Vorlesungsplan und stellt diesen den Studierenden spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des Semesters zur Verfügung. Überschneidungen von Veranstaltungen und Prüfungen werden bei der Planung vermieden.

Das Selbststudium wird von den Dozierenden durch eine kontrollierte Aufgabenstellung angeleitet und in der darauffolgenden Veranstaltung besprochen. Die Anregung und die Motivation der Studierenden zum Selbststudium ist ein integraler Bestandteil aller Veranstaltungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Die durchschnittliche Studiendauer liegt bei 2,5 Jahren, der Notendurchschnitt liegt bei 1,7. Die Abbrecherquote liegt bei 10 % von 90 Studienanfänger_innen seit 2013.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass alle Studiengänge in Regelstudienzeit studierbar sind. Dies ergibt sich auch aus den Daten zum Studiengang. Die durchschnittliche Studiendauer beträgt demnach 2,5 Jahre, die Notenverteilung der Abschlüsse liegt bei einem Schnitt von 1,7 für die letzten drei Jahre. Sowohl die längere Studiendauer als auch die Abbrecherzahlen ergeben sich nach Meinung der Gutachtergruppe aus der hohen zeitlichen Belastung und dem sehr

hohen Organisationsaufwand eines berufsbegleitenden Studiums. Positiv sieht die Gutachtergruppe daher das gute Informationsangebot, welches die Hochschule im Vorfeld anbietet. Auch das engmaschige Monitoring während des Studiums ist nach Meinung der Gutachtergruppe als äußerst positiv zu bewerten.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist zudem durch die Planung des Studiengangsmanagers gewährleistet. Durch die umsichtige Planung werden Überschneidungen von Veranstaltungen und Prüfungen vermieden. Da die Studierenden schon vor dem Semester ihren Veranstaltungsplan mitgeteilt bekommen, können diese ihre Zeit sehr gut im Vorfeld planen.

Mit der zentralen Planung und frühen Information wird zudem ein geballter Prüfungszeitraum zum Ende eines Semesters vermieden. Die Prüfungen finden zeitnah zum Ende eines Modules statt. Die Inhalte der Module sind so gestaltet, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Die Gutachtergruppe sieht den Arbeitsaufwand daher als plausibel und die Prüfungsbelastung als angemessen an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es liegen noch keine Kennzahlen bzgl. des Abschlusses vor. Die Gutachtergruppe ist dennoch davon überzeugt, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar ist.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist durch die Planung des Studiengangsmanagers gewährleistet. Durch die umsichtige Planung werden Überschneidungen von Veranstaltungen und Prüfungen vermieden. Da die Studierenden schon vor dem Semester ihren Veranstaltungsplan mitgeteilt bekommen, können diese ihre Zeit sehr gut im Vorfeld planen.

Mit der zentralen Planung und frühen Information wird zudem ein geballter Prüfungszeitraum zum Ende eines Semesters vermieden. Die Prüfungen finden zeitnah zum Ende eines Modules statt. Die Inhalte der Module sind so gestaltet, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Die Gutachtergruppe sieht den Arbeitsaufwand daher als plausibel und die Prüfungsbelastung als angemessen an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilspruch

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei den Masterstudiengängen Elektromobilität und Autonomes Fahren handelt es sich um berufs begleitende Studiengänge. Sie werden über die Hochschul föderation SüdWest (HfSW) angeboten, wobei die fachliche wie wissenschaftliche Ausgestaltung und Leitung bei der Hochschule Esslingen liegt. Die organisatorische Verantwortung trägt die Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen. Ihr obliegt die Organisation der Lehre und sie ist der Vertragspartner der Studierenden und Lehrenden. Studierende sind keine eingeschriebenen Studierenden, sondern schließen einen Vertrag mit der Weiterbildungsakademie. Ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des Studiums sind in einer Externenprüfungsordnung geregelt. Für das Studium werden Gebühren erhoben. Diese belaufen sich auf 18.000 Euro für zwei Jahre.

Die Zielgruppe sind Studieninteressierte, die bereits in einem Unternehmen beschäftigt sind und über ausreichende berufliche Erfahrungen verfügen. Die dadurch einhergehende zeitliche Belastung wird durch feste Studienverlaufspläne aufgefangen, die den Studierenden vor dem Beginn jedes Semesters zugehen und so eine Planung im Vorfeld ermöglichen. Präsenzphasen werden konsequent auf Freitag und Samstag gelegt. Die Unternehmen der Studierenden, aber auch andere Partner aus der Wirtschaft werden durch verschiedene Projekte in den Studienbetrieb eingebunden. Zudem sind die Lehrenden eng mit der Wirtschaft verbunden, da alle über gewisse Zahl an praktischen Berufsjahren verfügen.

Weitergehend wird auf die Darstellung in den übrigen Kriterien verwiesen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist von dem Konzept der Studiengänge positiv angetan. Die Blockstruktur erlaubt eine stringente Durchführung des Studiums und garantiert sowohl der Studiengangsleitung als auch den Studierenden einen planbaren Studienverlauf. Die Verbundorganisation über die HfSW ist sehr gut. Es handelt sich bei allen Hochschulen um sehr gute, industriennahe und forschungsstarke Einrichtungen. So kann nach Meinung der Gutachtergruppe eine professionelle, mit der Wirtschaft verzahnte Lehre garantiert werden. Im Rahmen der Begehung und an-

hand der Unterlagen konnten sich die Gutachter_innen davon überzeugen, dass die Unternehmen und die individuelle Berufserfahrung der Studierenden bei der Gestaltung der Studiengänge und der Vermittlung von praktischen wie theoretischen Inhalten berücksichtigt werden.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird aufgrund des stringenten, in Semesterblöcken aufgeteilten Studiengangskonzepts, und der engen Verzahnung der Hochschulen und Studiengängen mit der Wirtschaft den besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Studiums entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist von dem Konzept der Studiengänge positiv angetan. Die Blockstruktur erlaubt eine stringente Durchführung des Studiums und garantiert sowohl der Studiengangsleitung als auch den Studierenden einen planbaren Studienverlauf. Die Verbundorganisation über die HfSW ist sehr gut, es handelt sich bei allen Hochschulen um sehr gute, industrienah und forschungsstarke Einrichtungen. So kann nach Meinung der Gutachtergruppe eine professionelle, mit der Wirtschaft verzahnte Lehre garantiert werden. Im Rahmen der Begehung und anhand der Unterlagen konnten sich die Gutachter_innen davon überzeugen, dass die Unternehmen und die individuelle Berufserfahrung der Studierenden bei der Gestaltung der Studiengänge und der Vermittlung von praktischen wie theoretischen Inhalten berücksichtigt werden.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird aufgrund des stringenten, in Semesterblöcken aufgeteilten Studiengangskonzepts, und der engen Verzahnung der Hochschulen und Studiengängen mit der Wirtschaft den besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Studiums entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Gestaltung wird durch eine enge Verzahnung der Lehrenden und der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen mit den Unternehmen gewährleistet. Der hohe fachliche Wissensstand des Lehrpersonals, vor allem auch in Bezug auf die praxisnahen wirtschaftlichen Entwicklungen, ist laut Selbstbericht durch die enge Verzahnung der HfSW-Hochschulen mit den Unternehmen gesichert. Alle Professor_innen, die in beiden Studiengängen lehren, sind promoviert und weisen, wie im baden-württembergischen Landeshochschulgesetz (LHG) gefordert, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs auf. Viele von ihnen sind in wirtschaftsnaher Forschung und Entwicklung tätig, sodass auch ein aktueller wissenschaftlicher Bezug gewährleistet ist. Die externen Lehrbeauftragten sind entweder wissenschaftliche Mitarbeiter_innen der HfSW-Hochschulen, die bereits seit Jahren Erfahrung in der Lehre haben oder sie sind Expert_innen aus der Praxis, die in ihrem Fachgebiet lehren, in der Regel eng verzahnt mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Ihre akademische Qualifikation ist laut Selbstbericht mindestens äquivalent zum angestrebten Masterabschluss.

Die Überprüfung des Curriculums hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und seiner methodisch didaktischen Ansätze erfolgt in Gremien sowie durch Evaluationen. Die Studienkommission und der Prüfungsausschuss sind die beiden verantwortlichen Gremien. Die Studienkommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses; einem weiteren Professor aus jeder HfSW-Hochschule, der in den Studiengängen lehrt; der Geschäftsführung des Graduate Campus der Hochschule Aalen, dem Studiengangsmanager, einem Studierenden des aktuell laufenden Studienganges. Ziel der Studienkommission ist die Konzeption und Sicherstellung des Lehrangebots sowie dessen Umsetzung im Lehrbetrieb und die Überwachung des Qualitätsmanagements. In die Studienkommission münden sowohl die verschiedenen Evaluationsergebnisse als auch Themen und Anregungen aus der Studiengangssitzung, der Sitzung der Hochschulverantwortlichen, dem Prüfungsausschuss und den Feedbackgesprächen.

Die/der Studiendekan_in und vier der fachverantwortlichen Professor_innen der beteiligten HfSW-Hochschulen sind Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Externenprüfungsordnung eingehalten werden. Neben seinen sonstigen Aufgaben fließen in den Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Studiengangssitzungen, der Feedbackgespräche und der Evaluationsmaßnahmen ein. In diesem Gremium wird der Studiengang curricular weiterentwickelt mit dem Ziel, den Studienerfolg und die Studierbarkeit

stetig zu verbessern. Auch Notendurchschnitte und Drop-Out-Quoten werden beobachtet und bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die Gutachtergruppe hat sich in den Gesprächen davon überzeugen können, dass die Lehrenden aktiv in die Wirtschaft eingebunden sind und durch eigene, mehrjährige Berufserfahrung auf ein breites Netzwerk an Kontakten zurückgreifen können. Durch das aktive Engagement in der wirtschaftsnahen Forschung ist hier eine kontinuierliche Anpassung der Inhalte sichergestellt.

Es ist zudem sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

Die Gutachter_innen sind einstimmig davon überzeugt, dass der Studiengang fachlich und wissenschaftlich auf dem aktuellsten Stand ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die Gutachtergruppe hat sich in den Gesprächen davon überzeugen können, dass die Lehrenden aktiv in die Wirtschaft eingebunden sind und durch eigene, mehrjährige Berufserfahrung auf ein breites Netzwerk an Kontakten zurückgreifen können. Durch das aktive Engagement in der wirtschaftsnahen Forschung ist hier eine kontinuierliche Anpassung der Inhalte sichergestellt.

Es ist zudem sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

Die Gutachter_innen sind einstimmig davon überzeugt, dass der Studiengang fachlich und wissenschaftlich auf dem aktuellsten Stand ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge unterliegen durch Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen einem kontinuierlichen Monitoring.

Lehrevaluationen werden vom Graduate Campus der Hochschule Aalen zeitnah nach Ende der Lehrveranstaltungen durch das Studiengangsmanagement durchgeführt. Die Auswertung erfolgt durch das System „EvaSys“ der Hochschule Aalen. Der Studiengangsmanager bespricht die Ergebnisse in der nächst möglichen Studiengangssitzung mit der/dem Studiendekan_in. Parallel werden die Ergebnisse an die Dozierenden weitergeleitet. Bei kritischen Ergebnissen findet ein Gespräch zwischen Studiendekan_in und der/dem jeweiligen Dozierenden statt, bei dem die Evaluation durchgesprochen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Sollte es hier zu keiner Verbesserung kommen, wird die Vorlesung in der Regel neu besetzt. Auch die Studierenden werden einmal pro Semester im Rahmen einer Feedbackrunde über die Ergebnisse der Lehrevaluationen und der resultierenden Maßnahmen informiert.

Seit dem Sommersemester 2019 wird an allen Studiengängen über den Graduate Campus der Hochschule Aalen eine Absolventenbefragung durchgeführt für solche Alumni, deren Studienabschluss drei Jahre zurückliegt. Dabei soll die berufliche Entwicklung und die Studienzufriedenheit der Alumni untersucht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein kontinuierliches Monitoring des Studienganges findet durch die Lehrevaluationen und die Absolventenbefragungen statt. Die Ergebnisse haben zu unterschiedlichen Anpassungen geführt. So wurden aufgrund von Kritiken der Studierenden inhaltliche Anpassungen an Veranstaltungen vorgenommen.

Maßnahmen werden schnell auf dem kleinen Dienstweg getroffen. In den Studierendengesprächen hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugen können und begrüßt die verschiedenen Möglichkeiten des Feedbacks. Gerade vor dem Hintergrund einer engen Betreuungssituation erscheint dieses Vorgehen ihrer Ansicht nach als gelungen.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen der beiden Masterstudienangebote basieren auf dem Konzept der systemakkreditierten Hochschule Aalen. Die Gremienarbeit, die Sitzungen und die Evaluationsmaßnahmen werden von der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen in gleicher Form wie in allen anderen Studienangeboten durchgeführt. Eine Studienkommission übernimmt die Konzeption und Sicherstellung des Lehrangebots sowie dessen Umsetzung im Lehrbetrieb und die Überwachung des Qualitätsmanagements. In die Studienkommission münden sowohl die verschiedenen Evaluationsergebnisse als auch Themen und Anregungen aus der Studiengangssitzung, der Sitzung der Hochschulverantwortlichen, dem Prüfungsausschuss und den Feedbackgesprächen.

Die Gespräche haben gezeigt, dass es hier zu Abstimmungsproblemen kommt und etwa Dozierenden die Ergebnisse der Evaluationen nur unzureichend rückgemeldet werden. Die Studienkommission erfüllt damit ihre Aufgabe der Überwachung des Qualitätsmanagements nicht ausreichend. Es mangelt der Hochschule Esslingen an einer stringenten Qualitätssicherung und einem eigenen Monitoringkonzept für den Studiengang, die dann auf die Studienkommission und den Graduate Campus Aalen bei Nichterfüllung der Aufgaben einwirkt.

Die Gutachtergruppe legt der Hochschule daher für die weitere Entwicklung nahe, sich die Synergieeffekte des Hochschulverbundes noch besser zunutze zu machen und die Hochschule Esslingen mehr in die Evaluationsprozesse des Studienganges einzubeziehen und enger mit dem Graduate Campus zu arbeiten. Der gute Wille dahingehend ist in der Vor-Ort-Begehung sehr deutlich zu spüren gewesen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium beschließt folgende Auflage:

- Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagement für die beiden Studiengänge entsprechend den angegebenen Vorgaben mit einem eigenen Monitoringkonzept absichern.
oder
- Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagement entsprechend überprüfen und die Einhaltung einem Monitoring unterziehen. Die Studienkommission, die zur Überwachung des Qualitätsmanagements eingesetzt ist, sollte noch enger mit der Hochschule Esslingen verknüpft werden.

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein kontinuierliches Monitoring des Studienganges findet durch die Lehrevaluationen und die Absolventenbefragungen statt. Die Ergebnisse haben zu unterschiedlichen Anpassungen geführt. So wurden aufgrund von Kritiken der Studierenden inhaltliche Anpassungen an Veranstaltungen vorgenommen.

Maßnahmen werden schnell auf dem kleinen Dienstweg getroffen. In den Studierendengesprächen hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugen können.

Die Gutachtergruppe nimmt allerdings mit Bedauern zur Kenntnis, dass alle Maßnahmen über die Hochschule Aalen abgewickelt werden. Es mangelt der Hochschule Esslingen selbst insgesamt an einer stringenten Qualitätssicherung und einem eigenen Monitoringkonzept für den Studiengang. Die Gespräche haben gezeigt, dass es hier zu Abstimmungsproblemen kommt und etwa Dozierenden die Ergebnisse der Evaluationen nur unzureichend rückgemeldet werden. Die Gutachtergruppe legt der Hochschule daher für die weitere Entwicklung nahe, sich die Synergieeffekte des Hochschulverbundes noch besser zunutze zu machen und die Hochschule Esslingen mehr in die Evaluationsprozesse des Studienganges einzubeziehen und enger mit dem Graduate Campus zu arbeiten. Der gute Wille dahingehend ist in der Vor-Ort-Begehung sehr deutlich zu spüren gewesen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht Erfüllt

Das Gutachtergremium beschließt folgende Auflage:

- Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagement für die beiden Studiengänge entsprechend den angegebenen Vorgaben mit einem eigenen Monitoringkonzept absichern.

oder

- Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagement entsprechend überprüfen und die Einhaltung einem Monitoring unterziehen. Die Studienkommission, die zur Überwachung des Qualitätsmanagements eingesetzt ist, sollte noch enger mit der Hochschule Esslingen verknüpft werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 StAkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein wichtiges Thema an der Hochschule Esslingen. Es gibt an der Hochschule eine Gleichstellungskommission, die als beratender Ausschuss des Senats fungiert. Jede Fakultät benennt eine_n Ansprechpartner_in für Gleichstellungsfragen. Diese bilden gemeinsam mit einer Studierendenvertretung, der Beauftragten für Chancengleichheit sowie den von Senat gewählten Gleichstellungsbeauftragten die Gleichstellungskommission. Diese unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte in ihrer Arbeit und tritt mindestens einmal je Semester zusammen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die verschiedenen Maßnahmen der Hochschule Esslingen ausdrücklich. Besonders positiv stehen hier die Versuche der Hochschule hervor, die MINT-Fächer für Frauen attraktiver zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die verschiedenen Maßnahmen der Hochschule Esslingen ausdrücklich. Besonders positiv stehen hier die Versuche der Hochschule hervor, die MINT-Fächer für Frauen attraktiver zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkrVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 20 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Esslingen ist eine von sieben Hochschulen, die sich in der Hochschulföderation SüdWest (HfSW) zusammengeschlossen haben. Die Mitgliedshochschulen bündeln so ihre Kräfte, um die Leistungsstärke in der angewandten Lehre und Forschung weiterzuentwickeln.

Die Art und der Umfang der Kooperation ist in einem Vertrag für jeden Studiengang nach § 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) geregelt.

Der Hochschule Esslingen obliegt die fachliche Verantwortung. Sie erlässt die Studien- und Prüfungsordnung sowie Satzungen und übernimmt die Prüfungsabnahme. Sie stellt pro Studiengang einen Studiendekan für die Dauer von vier Jahren, der im Hauptamt Professor_in ist und die berufsbegleitenden Masterstudiengänge mitgestaltet.

Die organisatorische Verantwortung liegt beim Graduate Campus der Hochschule Aalen. Sie ist Vertragspartner mit den Studierenden und den Lehrenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In einem Kooperationsvertrag ist genauestens geregelt, welche Verantwortlichkeiten bei welcher Hochschule liegen und wie sichergestellt wird, dass die Qualität des Studienkonzeptes und der Lehre gewährleistet sind. Die Gutachtergruppe begrüßt das Kooperationskonzept der HfSW und insbesondere das der Studiengänge Elektromobilität und Autonomes Fahren. Studierende profitieren durch die Trennung von Organisation und inhaltlicher Verantwortung von einer schlanken und flexiblen Studienstruktur. Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge obliegt der Hochschule Esslingen.

Die Gutachter_innen sehen dieses Kriterium daher erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Dokumentation

Es wird auf die Dokumentation der studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In einem Kooperationsvertrag ist genauestens geregelt, welche Verantwortlichkeiten bei welcher Hochschule liegen und wie sichergestellt wird, dass die Qualität des Studienkonzeptes und der Lehre gewährleistet sind. Die Gutachtergruppe begrüßt das Kooperationskonzept der HfSW und insbesondere das der Studiengänge Elektromobilität und Autonomes Fahren. Studierende profitieren durch die Trennung von Organisation und inhaltlicher Verantwortung von einer schlanken und flexiblen Studienstruktur. Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge obliegt der Hochschule Esslingen.

Die Gutachter_innen sehen dieses Kriterium daher erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Gemäß § 33 LHG müssen „Vorbereitungsprogramme“ für eine Externenprüfung „von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein“. Der Graduate Campus der Hochschule Aalen wurde am 13. Februar 2017 von der Akkreditierungskommission von **evalag** zertifiziert. Die Zertifizierung ist bis zum 28. Februar 2022 gültig.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des baden-württembergischen Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) i. d. F. vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr.-Ing. Axel Faßbender (TH Köln, Professor für Fahrzeughydraulik, Studiengangleiter Fahrzeugtechnik)
- Prof. Dr.-Ing. Sigrid Hafner (Fachhochschule Südwestfalen, Professorin für Regelungstechnik und Maschinelles Lernen)

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

- Dr.-Ing. Gerd Conrads (Senior Trainer der Lean Enterprise Institut GmbH)

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

- Carsten Schiffer (RWTH Aachen, Student Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Erfolgsquote	26 (Anzahl Absolventen in den letzten drei Jahren)
Notenverteilung	2017: 2,3 (1 Absolvent) 2018: 1,7 (13 Absolventen) 2019: 1,7 (13 Absolventen)
Durchschnittliche Studiendauer	2,5 Jahre (in den letzten drei Jahren)
Studierende nach Geschlecht	Männlich: 48 Weiblich: 10

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Erfolgsquote	Noch keine Daten
Notenverteilung	Noch keine Daten
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine Daten
Studierende nach Geschlecht	Noch keine Daten

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Master Elektromobilität

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	06.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.08.2014 durch AQUAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium der Hochschule, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende, Mitglieder der Verwaltung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Bibliothek, Campussystem, Werkstätten/Labore

Studiengang 02: Master Autonomes Fahren

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	06.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium der Hochschule, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende, Mitglieder der Verwaltung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Bibliothek, Campussystem, Werkstätten/Labore

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkrVO	Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)